

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 39 (1982)

Heft: 9

Artikel: Behindertengerechte Sportanlagen

Autor: Nüscheer, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-994054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alljährlich findet unter der Leitung der erweiterten **Expertenkommision ETSK/SLS** eine Fachkonferenz zum Thema Sportanlagen statt. Diese Kommission hat in der Schweiz vor allem eine koordinierende Funktion. Eingeladen zu dieser Konferenz sind die Fachberater für Sportstättenbau der Kantone und jener Verbände, welche eine solche Funktion kennen. Wir bringen in Folge 3 Referate, welche anlässlich der Konferenz 1981 gehalten worden sind.

Behindertengerechte Sportanlagen

Fritz Nüseler, Schweizerischer Verband für Behindertensport SVBS

Bearbeitung: Urs Baumgartner, ETS

Jahr für Jahr verunglücken immer mehr Sportler. Zum Glück kommen die meisten mit einem Gipsbein davon und können nachher wieder Sport treiben. Andere aber bleiben leider dauernd behindert, einige landen im Rollstuhl. Dank den Unfallverhütungsmassnahmen der SUVA lassen sich die Unfälle am Arbeitsplatz einigermaßen unter Kontrolle halten. Die Sport- und Freizeitunfälle hingegen steigen ständig an, und es besteht, abgesehen vom Gurten- und Helmobligatorium im Strassenverkehr, keine Möglichkeit, Unfallverhütungsmassnahmen durchzusetzen. Im Jahre 1980 wurden der SUVA 241 000 Betriebsunfälle und 215 000 Nichtbetriebsunfälle gemeldet, wobei die Betriebsunfälle 532 Millionen Franken kosteten, die Nichtbetriebsunfälle aber bereits 40 Millionen mehr, nämlich 571 Millionen Franken. Hieraus müssen wir zwei Schlussfolgerungen ziehen:

- Es lohnt sich, sich mit der Unfallverhütung im Sport näher auseinander zu setzen, um künftige Invalidität zu vermeiden;
- Es ist aber auch notwendig, an die bereits Verunfallten zu denken und ihnen weitere sportliche Aktivitäten, insbesondere den Zugang zu den Sportanlagen, trotz Unfallfolgen zu ermöglichen.

Die Unfallverhütung wird von den meisten Sportverbänden noch sehr vernachlässigt. Hierzu folgendes Beispiel: Während die Kavalleristen nie ohne harte Kopfbedeckung mit Kinnband ritten, sieht man heute die sportlichen Reiter fast durchwegs ohne Kopfschutz. Selbst bei Reitturnieren, wo

meist die gepolsterte Reitmütze Vorschrift ist, landet diese bei Stürzen immer vor dem Reiter im Gras, weil praktisch keiner das Kinnband trägt. Allerdings verursachen die Reiter relativ wenig Unfälle, der Skisport und der Fussballsport sind die Hauptverursacher der Millionenschäden.

Zur Wiederaufnahme der sportlichen Aktivität nach einem Unfall lohnt es sich folgende Überlegungen zu machen: Könnten Sie selbst jene Sportanlagen, die Sie heute als Gesunder regelmäßig aufsuchen, auch dann noch ohne Hilfe benutzen, wenn Sie infolge eines Unfalls nicht mehr gehfähig, sondern auf den Rollstuhl angewiesen wären? Kämen Sie allein in die Sportanlage

hinein, oder wären Sie auf Hilfe angewiesen, oder müssten Sie wohl ganz verzichten?

Zu den oben erwähnten Unfallopfern kommen alle die vielen hinzu, die von Geburt an invalid sind und trotzdem Sport treiben möchten und alle jene, die infolge einer Krankheit behindert werden und gerade wegen ihrer Behinderung eine sportliche Tätigkeit dringend benötigen. Wir denken an die über 100 000 gehbehinderten Rheumatiker, die unbedingt regelmässig ein Schwimmbad benutzen sollten.

Nur ein sehr kleiner Teil unserer heutigen Sportanlagen sind für die Behinderten hindernisfrei zugänglich. An den meisten Orten stossen sie auf architektonische Barrieren. Die fehlende Rücksichtnahme auf die Behinderten beim Bau von Sportanlagen ist um so erstaunlicher, als der Gesetzgeber schon recht früh an die Behinderten dachte und entsprechende Massnahmen verlangte. Das Eidgenössische Militärdepartement erliess unter der Leitung von Bundesrat Scheurer schon am 17. Juni 1929, also vor einem halben Jahrhundert, Vorschriften über die Dispensation behinderter Kinder vom obligatorischen Turnunterricht. In jener Verordnung wurde die Bildung besonderer Turnklassen für gebrechliche Kinder, die dem Normalunterricht nicht folgen kön-



Treppen erschweren unnötig den Zugang zu Sportanlagen



Für Arm- und Beinamputierte ist neben den senkrechten Leitern mindestens eine normale Treppe ins Wasser nötig

nen, vorgesehen. Weil sich diese Regelung in den meisten Kantonen leider nicht durchsetzen liess, resignierte das Militärdepartement und hob die Verordnung am 1. März 1945 in aller Stille wieder auf. Die damalige Bestimmung ist inzwischen aber neu in Kraft gesetzt worden durch die bündesrätliche Verordnung vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, wo es in Art. 1 Abs. 3 heisst: «Geistig oder körperlich behinderten Schülern ist in angemessener Weise Turn- und Sportunterricht zu erteilen.» Präzisiert wird dies noch in einer besonderen departementalen Verordnung vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule, wo in Art. 2 folgendes festgelegt wird: «Geistig oder körperlich behinderte Schüler sollen so weit als möglich am Klassenunterricht teilnehmen; wenn dies nicht möglich ist, sollen sie in besonderen Klassen oder Gruppen unterrichtet werden.» Dies ist aber nur dann realisierbar, wenn die Turnhallen und Schwimmbäder für Gehbehinderte wirklich zugänglich sind. Auch die über 80 Behindertensportgruppen unseres Landes mit ihren über 5000 aktiven Mitgliedern können ihre wöchentliche Turn- oder Schwimmstunde nur dann erfolgreich durchführen, wenn sie in ihrer Gemeinde eine hindernisfrei zugängliche Sportanlage vorfinden.

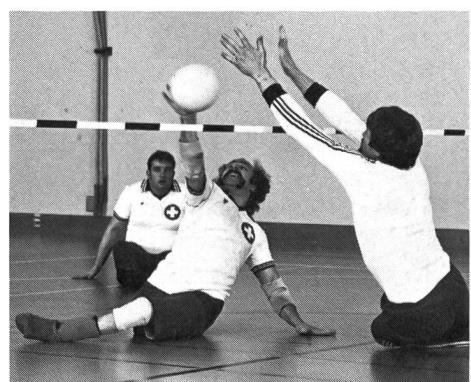
Der Bundesrat hat in einer besonderen Weisung vom 15. Oktober 1975 über bauliche Vorkehren für Gehbehinderte ausdrücklich bestimmt, dass bei allen Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt, subventioniert oder sonst fördert, den Bedürfnissen der Gehbehinderten Rechnung zu tragen ist und nicht erforderliche Konstruktions- und Gestaltungselemente, die für die Gehbehinderten ein Hindernis bilden, wegzulassen sind. Massgeblich für die baulichen Vorkehren ist die Norm SNV 521 500/1974 «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

Was bedeutet dies praktisch für den Sportstättenbau? Wir verlangen keine Spezialbauten und auch keine speziellen Einrichtungen für Behinderte. Wir fordern lediglich, dass im Normalbau alle unnötigen Hindernisse und Barrieren vermieden werden, und dass die Zugänglichkeit der Sportanlagen generell gewährleistet wird. Die Behinderten selbst stellen auch keine übertriebenen Forderungen hinsichtlich optimaler Ausgestaltung der Sportanlagen, sondern sind zufrieden und glücklich, wenn die *Minimalforderung* der hindernisfreien Zugänglichkeit überall erfüllt wird. Die Zielsetzung der vollen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration will jegliche Sonderlösungen und -einrichtungen vermeiden und Normallösungen vorziehen. «Wir sind Sportler und nicht Patienten» heisst es im Kreise der Behindertensportler. «Wir wollen den Zugang zum normalen Sportbad und brauchen kein Therapie- oder Spitalbad. Mit unvermeidbaren Hindernissen werden wir schon fertig, wenn ihr uns nur endlich die unnötigen baulichen Hindernisse aus dem Weg schafft.»

Wie lauten nun diese bautechnischen Minalforderungen?

1. *Ebenerdiger* hindernisfreier Zugang zu allen Sportanlagen, sowohl für die Sporttreibenden wie auch für die Zuschauer. Verzicht auf alle unnötigen Stufen und Schwellen.
2. Sämtliche Türen und Durchgänge, auch Lift- und Garderobentüren, sollen eine *Normalbreite von 90 cm* aufweisen. Türgriffe und Schalterarmaturen sollen auf 100 cm Höhe angebracht sein, damit sie sitzend vom Rollstuhl aus gut erreichbar sind.
3. *Liftkabinen* sollen mindestens 100 cm breit und 130 cm tief sein. Unumgängliche Treppen sollen nicht zu steil sein und einen griffigen Handlauf aufweisen.
4. *Rampen*, die Treppen ersetzen, sollen höchstens eine Steigung von 6 Prozent aufweisen, damit sie der Behinderte ohne Hilfe allein bewältigen kann (12 Prozent ist die obere Grenze, welche die Helfer, die einen Rollstuhl schieben, sicher überwinden können).
5. In jeder Sportanlage und in jedem Schwimmbad sollte mindestens eine *Toilette* rollstuhlgängig, also gross genug sein, um im Rollstuhl einfahren und die Türe doch schliessen zu können. Es ist sinnvoll, die WC-Schüssel nicht in der Mitte des Raumes zu plazieren, sondern seitlich, damit man mit dem Rollstuhl neben die Schüssel fahren und somit besser umsteigen kann.
6. Selbstverständlich sollen auch die *Duschen* so angeordnet sein, dass man mit dem Rollstuhl unmittelbar an die Duschanlage heranfahren und ohne Zwischenraum auf einen in der Dusche angebrachten Sitz hinüberwechseln kann.
7. Schwimmbecken sollen nicht blass senkrechte Leitern, sondern mindestens eine nicht zu steile *Einstiegstreppe* mit Handgeländer aufweisen.

Die Erfüllung dieser 7 bescheidenen Minalforderungen bringt normalerweise keine Schwierigkeiten und kaum nennenswerte Mehrkosten mit sich. Warum sind dennoch bis heute erst so wenige Sportanlagen behindertenfreundlich gestaltet? Das Hauptproblem liegt meistens darin, dass der Bauherr oder Architekt das vorhandene Grundstück soweit wie möglich für die eigentlichen Sportflächen ausnutzen will, für die Nebenräume dann kein Platz mehr bleibt und demzufolge diese ein Stockwerk tiefer oder höher angeordnet werden müssen. Das hat zur Folge, dass zwar die Turnhalle oder das Schwimmbad im Rollstuhl ebenerdig erreichbar ist, Garderobe, Dusche und Toilette in einem Unter- oder Obergeschoss im Rollstuhl aber leider nicht zugänglich sind. Gleichzeitig scheut man sich, aus Kostengründen für ein einziges Stockwerk einen Lift einzubauen, denn für unbehinderte Sportler ist dieser Niveauunterschied ja kein Problem. Meist würde sich der Lift dennoch lohnen, weil das Betriebspersonal schwere Reinigungsgeräte zu transportieren hat, die beim täglichen Transport über die Treppen Schaden nehmen oder gar zweifach beschafft werden müssen. Meist gelingt es, dieses Problem vernünftig zu lösen, sofern der Architekt ganz zu Beginn an die Bedürfnisse der Behinderten denkt und deren Anliegen in die Planung und Projektierung einbezieht. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass die Anliegen der Behinderten bei der Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe festgehalten werden. Darum wiederholen wir immer wieder unsere Devise «Denkt beim Bauen an die Behinderten», wobei das Schwergewicht auf dem Wort *denken* liegt. ■



Literaturhinweise:

- Fink, Manfred. Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse, Schweizerischer Invalidenverband, Olten 1981
- Schweizerische Bankgesellschaft. 112 Tips für dem Umgang mit Behinderten, 1981
- Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB), Norm SNV 521 500/1974, Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte
- Walther-Roost, Annemarie. Der Bau von Schwimmbecken, Anforderungen durch Betroffene und Behinderte, Separatdruck aus «Die Schweizerische Gemeinde», Nr. 68/1975